

Prozessbeschreibung: Aufhebung von Studiengängen

Stand 12/2024

Abteilung Innovation und Qualität in der Lehre
Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung

QMLehre@zv.uni-freiburg.de

www.qmlehre.uni-freiburg.de



Inhaltsverzeichnis

Aufhebung von Studiengängen	1
1. Antragsphase	4
2. Formale Genehmigung und Umsetzung	7
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	9

Aufhebung von Studiengängen

Der Prozess zur Aufhebung von Studiengängen (Abbildung 1) wird durch den Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung (QA) koordiniert. Der Prozess ist in zwei Phasen gegliedert. Er startet mit der Initiative zur Aufhebung eines Studiengangs und endet mit der rechtlichen und technischen Umsetzung der beschlossenen Aufhebung. Der Anstoß zur Aufhebung eines Studiengangs kann in erster Linie aus der Fakultät oder dem Rektorat kommen; diese können dabei Impulse von Fach, Studienkommission, Internem Akkreditierungsausschuss (IAA), Direktorium der IAAs, Dezernat 5 – Recht, Universitätsrat oder Wissenschaftsministerium (MWK) aufnehmen. Die Gespräche über eine Aufhebung können anlassbezogen (z.B. nach Akkreditierung, Monitoring oder in Vorbereitung der Einrichtung eines neuen Studiengangs) oder im Rahmen der Strategiegespräche zwischen Rektorat und Fakultäten erfolgen. Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs können insbesondere eine mangelnde oder abnehmende Nachfrage, eine Strategieänderung der Universität, eine Profiländerung der Fakultät, eine Änderung von Hochschulkooperationen, eine Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen, die Ablösung durch einen neuen Studiengang, eine veränderte Ressourcenlage, die begründete Annahme für eine mangelnde Studierbarkeit des Studiengangs oder eine endgültig negative Akkreditierungsentscheidung sein.

Bei der Aufhebung eines Studiengangs sind neben einer oder mehrerer Fakultäten (insbesondere deren zuständige Gremien Studienkommission und Fakultätsrat) das Rektorat, der Senat, der Universitätsrat sowie die zuständigen Fachabteilungen der zentralen Verwaltung in das Verfahren eingebunden. Zur Aufhebung eines Studiengangs bedarf es der Zustimmung des MWK.

Manifestiert sich bei dem verantwortlichen Fach der Wunsch, einen Studiengang aufzuheben, so sind in der ersten Phase, der *Antragsphase*, zunächst die fakultätsinternen Gremien Studienkommission und Fakultätsrat mit einer Prüfung zu befassen. Der Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung ist zu informieren, er bezieht weitere Verwaltungseinheiten (Dezernat 5 – Recht [D5], Controlling und Informationsmanagement [D1.2], Strategie und Universitätsentwicklung [SUE], ggf. weitere) mit ein ①. Sofern der Fakultätsrat die Aufhebung des Studiengangs befürwortet ②, wird das Rektorat mit dem Antrag auf Aufhebung des Studiengangs durch eine Beschlussvorlage befasst. Über diesen Vorgang werden sowohl das Fach als auch die beteiligten Einheiten (D5, D1.2, SUE, Service Center Studium [SCS], Campus Management

[CM], ggf. weitere) informiert. Das Rektorat beschließt darüber, ob es den Antrag auf Aufhebung des Studiengangs befürwortet oder ablehnt ③).

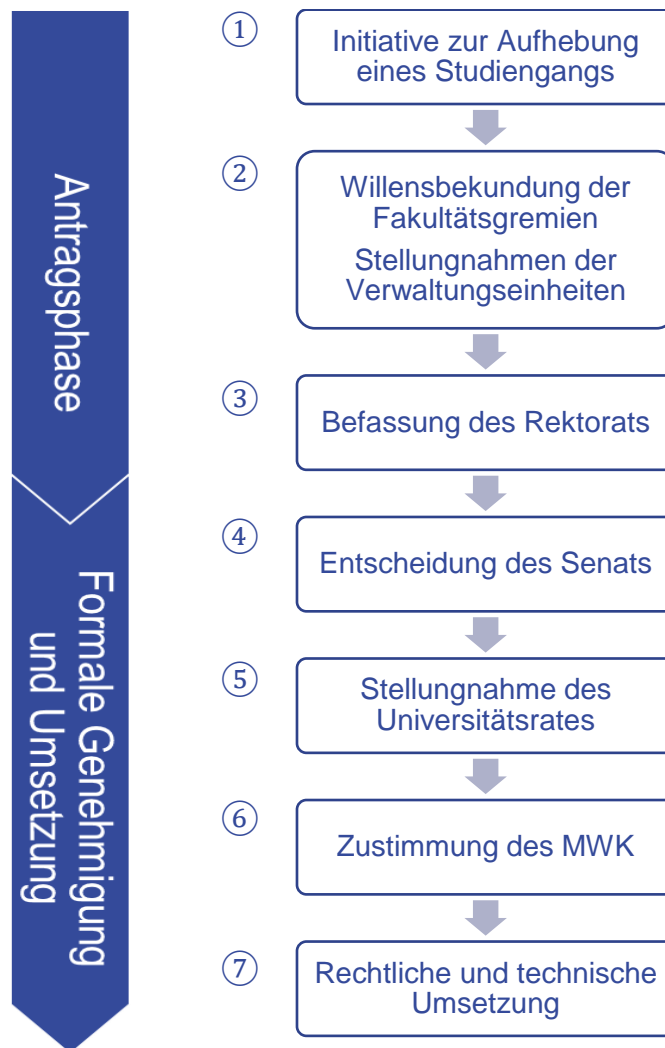
In der zweiten Phase, der *Phase der formalen Genehmigung und Umsetzung*, erstellt das Dezernat 5 – Recht – ggf. mit Unterstützung der Fakultät – eine Beschlussvorlage für den Senat über die Aufhebung des Studiengangs. Nach dem Durchlaufen des Gremienwegs (Senat ④ und Universitätsrat ⑤) und der Erteilung der Genehmigung durch das MWK ⑥ erfolgen die technischen Anpassungen der Website, der Informationsmaterialien sowie des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses ⑦).

Für das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen ist in der Regel eine Dauer von sechs Monaten anzusetzen. Für einen reibungslosen Ablauf sind die nachfolgend genannten Fristen zu beachten. Bei diesen Fristen handelt es sich um Empfehlungen, bei deren Einhaltung die Aufhebung eines Studiengangs zum gewünschten Semester gewährleistet werden kann:

Der Senatsbeschluss sollte spätestens im Februar-Senat bei Aufhebung eines Studiengangs zum darauffolgenden Wintersemester bzw. im September-Senat bei Aufhebung eines Studiengangs zum darauffolgenden Sommersemester erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Aufhebung eines Studiengangs zum angestrebten Semester nicht garantiert werden. In diesem Fall führt QA Gespräche mit dem Fach, D5, SCS und D1.2, um einen angepassten Zeitplan zu entwickeln, sofern eine Umsetzung in kürzerer Zeit möglich ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Prozessschritte detailliert mit den erforderlichen Tätigkeiten aufgeführt.

Abbildung 1: Aufhebung eines Studiengangs



1. Antragsphase

Die Antragsphase umfasst folgende Prozessschritte:

- Aufhebung des Studiengangs prüfen und QA informieren ①
- Zustimmung der Fakultätsgremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen ②
- Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen ③

Jeder Prozessschritt umfasst mehrere Tätigkeiten (Tabellen 1 bis 3).

Tabelle 1: Aufhebung des Studiengangs prüfen und QA informieren

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Fach/Fakultät	Möchte das Fach/die Fakultät einen Studiengang aufheben, so ist QA zu informieren. In diesem Zusammenhang lässt das Fach/die Fakultät QA auch die Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs in schriftlicher Form zukommen, ggf. inkl. der entsprechenden Strategievereinbarung mit dem Rektorat.
QA	Zentraler Ansprechpartner für die Fakultät ist der Bereich QA, der das Verfahren koordiniert und gemeinsam mit dem Fach/der Fakultät den Zeitbedarf für die einzelnen Prozessschritte klärt. Sobald QA die Information aus dem Fach erhält, dass ein Studiengang aufgehoben werden soll, informiert es D5, SUE und D1.2. Sind Kooperationen mit ausländischen Partnereinrichtungen betroffen, so informiert QA das International Office (IO). Bei Weiterbildungsstudiengängen wird die Abteilung Bildungstransfer (BT) einbezogen. QA prüft die Gründe für die Aufhebung des Studiengangs und berät das Fach/die Fakultät zu (ggf. notwendigen) weiteren Schritten für den Fortgang des Aufhebungsprozesses.
D5	D5 klärt mit dem Fach/der Fakultät, wie der Übergang bis zur endgültigen Abwicklung des aufzuhebenden Studiengangs gestaltet werden soll. Es berät zur Gestaltung der erforderlichen Übergangsbestimmungen. Es prüft, welcher Handlungsbedarf hinsichtlich geschlossener Kooperationsvereinbarungen besteht und bereitet entsprechende Maßnahmen vor (Vertragszusätze, Auflösungsverträge, Kündigungserklärungen o.ä.).
D1.2	D1.2 kann kapazitätsrechnerische Konsequenzen, insbesondere Auswirkungen auf die Studienanfängerkapazität und die Auslastung, aufzeigen und Entscheidungshilfe geben.
SUE	SUE kann mit Blick auf die entsprechende Strategievereinbarung mit dem Rektorat eine Entscheidungshilfe geben.
IO / BT	Falls einschlägig: IO und/oder BT können rahmende Informationen zum Aufhebungswunsch geben.

Tabelle 2: Zustimmung der Fakultätsgremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Fach/Fakultät	Der Fakultätsrat erklärt seinen Willen zur Aufhebung eines Studiengangs durch entsprechenden Beschluss, der auch die Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs benennt. Sofern der Fakultätsrat die Aufhebung des Studiengangs befürwortet, wird das Rektorat mit dem Antrag auf Aufhebung des Studiengangs durch eine Beschlussvorlage befasst. Die Befürwortung der Aufhebung erschließt sich aus dem Sitzungsprotokoll des Fakultätsrats. Das Dekanat übersendet das Sitzungsprotokoll an QA.
Fakultätsgremien	Vor der Befassung des Fakultätsrats mit der Aufhebung eines Studiengangs sollte das Dekanat bei der Studienkommission eine Empfehlung einholen. Die Zustimmung der Fakultätsgremien erschließt sich aus den jeweiligen Sitzungsprotokollen.
QA	Auf Basis des Fakultätsratsbeschlusses über den Aufhebungswunsch holt QA Stellungnahmen der einschlägigen Verwaltungseinheiten (D5, D1.2, SUE, bei Kooperationsstudiengängen zusätzlich IO, bei Weiterbildungsstudiengängen zusätzlich BT) ein. Dafür werden den beteiligten Verwaltungseinheiten die Protokollauszüge weitergeleitet. QA formuliert in Abstimmung mit der Fakultät eine Beschlussvorlage für das Rektorat zur Aufhebung des Studiengangs. In diese gehen u.a. folgende Informationen ein: - Gründe für die Aufhebung des Studiengangs - Dauer der Aufrechterhaltung des Lehrangebots - Zeitpunkt der letztmaligen Einschreibung Die entsprechenden Auszüge aus den Protokollen der Fakultätsgremien sind als Anlagen beigefügt, ebenso die Stellungnahmen der Fachabteilungen.
D5	D5 gibt eine Stellungnahme zum Aufhebungsvorhaben ab, die ggf. rechtliche Einwände bezüglich der Aufhebung des Studiengangs offenlegt.
D1.2 / SUE	D1.2 und SUE geben Stellungnahmen zum Aufhebungsvorhaben ab.
IO / BT	Falls einschlägig: IO und/oder BT geben Stellungnahmen zum Aufhebungsvorhaben ab.

Tabelle 3: Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Rektorat	Das Rektorat befasst sich in einer Rektoratssitzung mit dem Antrag auf Aufhebung eines Studiengangs. Die Vertreter*innen des Studiengangs haben das Recht, als Gäste an der Rektoratssitzung teilzunehmen. Die Beschlussfassung soll so frühzeitig erfolgen, dass der weitere Verfahrensablauf zur Aufhebung des Studiengangs zum nächsten Wintersemester bzw. Sommersemester nicht gefährdet wird. Das Rektorat befürwortet den Antrag der Fakultät auf Aufhebung des Studiengangs oder lehnt diesen ab. Als Entscheidungsgrundlage können die folgenden Kriterien dienen: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Hochschulstrategie • Änderung der Fakultätsstrategie • Änderung von Hochschulkooperationen • Ablösung durch einen neuen Studiengang • veränderte Ressourcenlage • mangelnde Nachfrage • fehlende Gewährleistung der Studierbarkeit • Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

	<ul style="list-style-type: none"> • endgültig negative Akkreditierungsentscheidung <p>Bei einer Ablehnung der Aufhebung eines Studiengangs durch das Rektorat kann die Fakultät dennoch eine Entscheidung des Senats herbeiführen.</p>
QA	<p>QA koordiniert in Absprache mit dem Fach, an welchem Sitzungstermin sich das Rektorat mit der Aufhebung befassen soll. Die für diesen Termin benötigten Unterlagen (Beschlussvorlage, weitere relevante Dokumente wie die Stellungnahmen der Fakultätsghremien und der Verwaltungseinheiten) werden von QA fristgerecht bei Gremien und Berufungen (GB) eingereicht. Das Fach erhält die Dokumente in digitaler Form. Außerdem informiert QA die stellungnehmenden Einheiten sowie das SCS und das CM bei Einreichung der Unterlagen.</p> <p>Wenn das Protokoll zur Rektoratssitzung vorliegt, wird dieses von QA an alle Prozessbeteiligten weitergeleitet (Fach/Fakultät, D1.2, D5, SUE, SCS, CM, ggf. IO, ggf. BT).</p>

2. Formale Genehmigung und Umsetzung

Die Phase der formalen Genehmigung und Umsetzung umfasst folgende Prozessschritte:

- Aufhebung des Studiengangs beschließen ④
- Stellungnahme abgeben ⑤
- Aufhebung zustimmen ⑥
- Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen ⑦

Jeder Prozessschritt umfasst mehrere Tätigkeiten (Tabellen 4 bis 7).

Tabelle 4: Aufhebung des Studiengangs beschließen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Senat	Der Senat beschließt die Aufhebung des Studiengangs.
D5	D5 erstellt – ggf. mit Unterstützung der Fakultät – die Beschlussvorlage für den Senat. Zur Information wird die Beschlussvorlage vorab auch an QA, D1.2, CM und SCS gesendet.
Fach/Fakultät	Das Fach/Die Fakultät unterstützt ggf. das D5 bei der Erstellung der Beschlussvorlage.
QA	QA übermittelt den Rektoratsbeschluss über die Aufhebung des Studiengangs an D5. Wenn das Protokoll zur Senatssitzung vorliegt, wird dieses von QA an alle Prozessbeteiligten weitergeleitet (Fach/Fakultät, D1.2, CM, SCS, ggf. IO, ggf. BT).

Tabelle 5: Stellungnahme abgeben

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Universitätsrat	Der Universitätsrat gibt nach § 20 LHG eine Stellungnahme ab.
D5	D5 führt die Entscheidung im Universitätsrat herbei.

Tabelle 6: Aufhebung zustimmen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
MWK	Die Aufhebung eines Studiengangs bedarf nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 LHG der Zustimmung des MWK.
D5	D5 holt die Zustimmung des MWK ein.

Tabelle 7: Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
D5	D5 erarbeitet die Satzungen zur Aufhebung der Prüfungsordnung sowie ggf. der Auswahl- oder Aufnahmeprüfungssatzung oder der Zulassungsordnung (einschließlich Übergangsregelungen) und veranlasst die Anpassung des Studierendenportals.
SCS	Die Aufhebung des Studiengangs ist in den einschlägigen zentralen Informationskanälen und -materialien einzupflegen. Das SCS nimmt die Änderung im Hochschulkompass vor.
CM	Ist die Aufhebung eines Studiengangs im Senat beschlossen, erhält CM über QA den Senatsbeschluss und setzt die Aufhebung im Campus-Management-System technisch um.
Fach/Fakultät	Das Fach/Die Fakultät informiert die Studierenden und das Prüfungsamt über die Aufhebung des Studiengangs. Solange das Lehrangebot noch aufrechterhalten wird, informiert die Fakultät die Studierenden in regelmäßigen Abständen über die Modalitäten. Zu rechtlichen Fragen des Vertrauensschutzes kann sich die Fakultät von D5 beraten lassen.
QA	QA nimmt die Anpassungen in der Roadmap für die internen Akkreditierungsverfahren vor und aktualisiert die Datenbank des Akkreditierungsrates.
ggf. BT	Wird ein Weiterbildungsstudiengang aufgehoben, so nimmt BT diesen aus dem Weiterbildungsportal heraus und entwickelt ggf. Elemente des Studiengangs zu einem Kontaktstudium oder einem anderem Weiterbildungsangebot weiter.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Aufhebung eines Studiengangs.....	3
Tabelle 1: Aufhebung des Studiengangs prüfen und QA informieren	4
Tabelle 2: Zustimmung der Fakultätsgremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen	5
Tabelle 3: Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen	5
Tabelle 4: Aufhebung des Studiengangs beschließen	7
Tabelle 5: Stellungnahme abgeben	7
Tabelle 6: Aufhebung zustimmen	7
Tabelle 7: Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen	8